




Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ferner ist in der Bekanntmachung noch auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 BBauG hinzuweisen. Hierbei ist der Inhalt der Vorschriften mindestens schlagwortartig zu kennzeichnen, z.B. "auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 BBauG über die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen".

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen und ein Verkündungsblatt mit vorzulegen. Ferner bitten wir, den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung in eine Fertigung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes einzutragen.

  
S e i s e r